

Ausschuss für Ethik, Berufsordnung und Menschen- und Patientenrechte der Psychotherapeutenkammer Berlin

K 13: BERUFSETHISCHER KOMMENTAR

1.10.2013

zur Nutzung elektronischer Kommunikationsmedien in der Psychotherapie

Die technischen Entwicklungen der letzten Jahre werfen die Frage auf, ob und in welchem Ausmaß die vielfältigen Instrumente zur elektronischen Kommunikation für die Psychotherapie genutzt werden können. Vereinfacht formuliert: Ist der Kontakt zu Patienten via Internet (wie Skype) oder Telefon noch Psychotherapie?

Nach der Muster-Berufsordnung für die Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten und der Berufsordnung der Psychotherapeuten-kammer Berlin erbringen „Psychotherapeuten (...) psychotherapeutische Behandlungen im persönlichen Kontakt.“ Kernstück der heilkundlichen Psychotherapie ist die persönliche Beziehung, die sich in der Begegnung zwischen dem Psychotherapeuten und dem Patienten entwickelt. Das beginnt bereits bei den Grundlagen für eine Psychotherapie. Zur fachlich verantwortlichen Anamnese, ebenso wie zu Diagnose, Indikation und Aufklärung gehört zwingend die persönliche Anwesenheit beider Beteiligten. Erst im Prozess entwickeln sich die therapeutische Beziehung, das therapeutische Arbeitsbündnis und der Behandlungsplan. Dafür ist es notwendig, dass Therapeut und Patient sich gegenseitig sinnlich wahrnehmen und unmittelbar aufeinander reagieren können.

Elektronische Medien schränken die Vielfalt der Wahrnehmungs- und Reaktionsmöglichkeiten ein. Sie sind daher im Kontext der heilkundlichen Psychotherapie nur in besonderen Fällen und nur bedingt einsetzbar. Deshalb sagt die Berufsordnung, dass psychotherapeutische Behandlungen über elektronische Kommunikationsmedien nur in begründeten Ausnahmefällen und unter Beachtung besonderer Sorgfaltspflichten durchgeführt werden dürfen.

In der Praxis sind dies folgende Situationen:

- Wenn ein Patient während einer laufenden Behandlung und bei fortgeschrittenem Behandlungsprozess umzieht oder bei fehlender Möglichkeit der Aufnahme der Psychotherapie bei einem anderen Psychotherapeuten,
- wenn ein Patient erkrankt (oder in einer vergleichbaren Situation ist) und daher nicht in der Lage ist, den Psychotherapeuten aufzusuchen und
- im Falle von Kriseninterventionen, wenn andere Möglichkeiten nicht sinnvoll oder möglich sind.

Zu den besonderen Sorgfaltspflichten des Psychotherapeuten gehört auch in diesen Fällen – soweit es angemessen und möglich ist – die Vertraulichkeit und die Verschwiegenheit zu gewährleisten. Auf die Besonderheiten in Hinsicht auf Vertraulichkeit und Datenschutz bei der Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel ist hinzuweisen.